



Steckbrief – ZILE (Kleinstunternehmen der Grundversorgung)

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung

<i>Wer wird gefördert?</i>	Eigenständige Kleinunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern (volle Stellen) und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro.
<i>Was wird gefördert?</i>	<ul style="list-style-type: none">– Sicherung, Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung; auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch<ul style="list-style-type: none">➤ Nah-/Grundversorgungseinrichtungen des täglichen Bedarfs, auch mobiler Art, (z.B. kleine Dienstleistungszentren mit Einzelhandel, Bäckergeschäft, Errichtung Hofladen, Poststelle u.a.),➤ Investitionen in die Errichtung neuer Unternehmen (Bausubstanz o. Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllt,➤ Investitionen in die Erweiterung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz, Maschinen), deren Zweck die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen, (z.B. Erweiterung Handwerksbetriebe, mobile Verkaufsfahrzeuge)➤ Diversifizierung vorhandener Unternehmen (Bausubstanz o. Maschinen) in Produktion oder Dienstleistungen, die die Anforderungen an die Grundversorgung erfüllen,➤ Dienstleistungen zur Mobilität
<i>Höhe der Zuwendung:</i>	Der Fördersatz beträgt 45 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ggf. + 10 % REK-Bonus. Nur Nettoförderung. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 € netto. Die Zuwendung beträgt je Projekt höchstens 200.000 €. Zuwendungsfähig aus Bundes- und Landesmitteln, keine EU-Förderung.
<i>Kombination mit anderen Förderungen:</i>	nur in Kombination mit Kfw oder N-Bank möglich!
<i>Zuwendungszweck:</i>	– Sicherung, Schaffung und Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch Unternehmen.
<i>Ansprechpartner/in:</i>	3.1 Anna-Maria Krone (Tel. 0471/483439-17) 3.2 Dennis Rohde (Tel. 04131/6972-336) 3.3 n.n.
<i>Antragsstellung</i>	Förderanträge sind beim ArL bis zum 15. September eines Jahres einzureichen.
<i>Weitere Infos:</i>	Keine Förderung u.a. für Investitionen in Wohnraum, Ersatzinvestitionen, reine Betriebsverlagerungen ohne gleichzeitige Erweiterung der Betriebsstätte. Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheken sowie Franchise-Unternehmen als Bestandteil von Großunternehmen. Die Förderung gilt als staatliche Beihilfe (De-minimis).